



www.wcs-bw.de

Information – Migrationsrecht

**Neues Fachkräfteeinwanderungsentwicklungsgesetz
Internationale „Pflegehelfer*innen“**

Stand: 11.09.2023

Neues Fachkräfteeinwanderungsentwicklungsgesetz Internationale „Pflegehelfer*innen“

Am 30.06.2023 bzw. 07.07.2023 haben Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ beschlossen. Am 18.08.2023 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt teilweise schon am 18.11.2023, der hier beschriebene Teil mit den meisten anderen Änderungen **am 01.03.2024 in Kraft**. Durch das Gesetz soll der Zuzug von Fachkräften (akademische Fachkräfte, Fachkräfte mit Berufsausbildung, sowie angehende Fachkräfte) insgesamt weiter vereinfacht werden. Die vorgesehenen Änderungen bringen im Vergleich zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das zum 01.04.2020 in Kraft trat, einige Verbesserungen, entscheidend wird es insgesamt auf die Umsetzung ankommen. Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass Drittstaatsangehörige zum Zwecke der Ausbildung oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur dann nach Deutschland zuwandern können, wenn sie im qualifizierten Bereich tätig werden oder eine Berufsausbildung absolvieren, um dann Fachkraft zu werden. Weiter bekommt ein Visum zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur, wer den Arbeitsplatz konkret nachweisen kann und die weiteren Voraussetzungen erfüllt. Mit der neuen Chancenaufenthaltskarte nach einem Punktesystem soll es für bestimmte Personen ergänzend auch möglich sein ein Visum zu erhalten, um hier in Deutschland eine Arbeit zu suchen. Über die wesentlichen geplanten Änderungen gibt es eine kurze [Übersicht der Bundesregierung](#).

Eine für die Sozialwirtschaft wichtige geplante Änderung betrifft die Möglichkeit, **als „Pflegehelfer*in“** einen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erhalten zu können. Soweit ein*e Drittstaatsangehörige*r „nur“ einen Abschluss als „Pflegehelfer*in“ hat, gilt er*sie nach der aktuellen Rechtslage im Aufenthaltsrecht nicht als „Fachkraft“ und kann darüber keinen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erhalten. Soweit die Person, sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten darf (z.B. aus familiären oder humanitären Gründen) oder (weiter) eine Ausbildung zur Pflegefachkraft macht (die 3-jährige Ausbildung), ist das irrelevant. Wenn der Weg über die 3-jährige Pflegefachkraftausbildung zur Fachkraft zu werden unrealistisch ist und andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nicht bestehen, standen die Personen mit einer „nur“ einjährigen Ausbildung zum/r Pflegehelfer*in bisher vor der Abschiebung. Mit dem neuen Gesetz soll sich das nun ändern.

Mit Änderungen im AufenthG bzw. in der Beschäftigungsverordnung, wird es nun auch ermöglicht, dass Pflegehilfskräfte einen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bekommen können, wenn sie eine entsprechende Ausbildung erworben haben bzw. eine mitgebrachte ausländische Qualifikation durch die zuständige Stelle entsprechend anerkannt wurde.

Wichtig ist hier zunächst die Regelung in § 19c AufenthG (unverändert) i.V.m. mit dem neuen § 22a der BeschV (neu):

§ 19c AufenthG Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann....

§ 22a Beschäftigungsverordnung neu(noch nicht in Kraft) Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen,

und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat....“

Dies bedeutet: Es ist möglich ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen) nach § 19c AufenthG (i.V.m. §§ 18, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG) auch dann zu erhalten, wenn die Person in Baden-Württemberg die einjährige Ausbildung zu Pflegehelferin/ zum Pflegehelfer abgeschlossen hat oder das Regierungspräsidium Stuttgart eine im Ausland erworbene Ausbildung als vergleichbar einer einjährigen Ausbildung zu Pflegehelferin/ zum Pflegehelfer anerkannt hat. Damit muss die Person aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht unbedingt mehr die Ausbildung zur Pflegefachkraft machen (die 3-jährige Ausbildung), wobei sich die 3-jährige Ausbildung dennoch sehr empfehlen kann.

Weiter wird gerändert § 19d AufenthG:

§ 19d AufenthG neu wird lauten:

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

„(1) Einem geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer
1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder...“

Diese Regelung ist wichtig für Personen, die zuvor über ein Asylverfahren oder mit Duldung sich im Bundesgebiet aufgehalten haben (oder auch mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis). Nach § 19d Abs. 2 n.F. ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Person bis dahin eine Ausbildungsduldung hat (die Ausbildungsduldung wird jetzt nach der Neuregelung eine „Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“, eine erteilte Ausbildungsduldung gilt als eine solche Ausbildungsaufenthaltserlaubnis weiter, siehe § 16g AufenthG neu und § 104 Abs. 15 AufenthG neu). Nach Abs. 3 kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Dies ist wichtig, weil dann kein Visumsverfahren nachgeholt werden muss. Abs. 4 verweist zusätzlich noch auf den neuen „Spurwechsel light“ im neuen § 10 Absatz 3 Satz 1. Dies bedeutet, dass auch abgelehnten Asylbewerbern, die eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft abgeschlossen haben, abweichend von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG erteilt werden soll.

Neu eingeführt wird, dass die bisherige Ausbildungsduldung nun eine **„Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“** wird (§ 16g AufenthG neu). Hier bleiben die bisherigen Voraussetzungen bestehen. Diese gibt es nur, wenn der Asylbewerber oder Geduldete eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf macht oder eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, **an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder**

vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. Dies bedeutet, es ist notwendig, dass die Person weiterhin einen Vertrag/eine Zusage erhält, dass sie oder er nach Abschluss der einjährigen Ausbildung (auch wenn diese 2 Jahre dauert) dann anschließend die 3-jährige Pflegefachkraftausbildung macht. Allerdings: Sollte die Person dann nur die 1-jährige Ausbildung schaffen, wäre trotzdem der Weg in § 19d oder § 19c offen, siehe oben.

Achtung: Die Neuregelung tritt erst am 01.03.2024 in Kraft. In Baden-Württemberg gibt es seit dem 04.09.2023 einen [Vorgriffserlass](#) des Ministeriums der Justiz und für Migration. Dort wird geregelt:

„...Im Vorgriff auf diese Regelungen wird das Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten ausreisepflichtigen Ausländern, die eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben oder bei einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Pflegehilfstätigkeit die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation festgestellt hat, und die als Pflegehilfskräfte tätig sind, ab sofort bis längstens zum 1. April 2024 Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Auf die Mitteilungsobliegenheit des Ausländers gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG wird hingewiesen. Die Ermessensduldung soll mit einer Beschäftigungserlaubnis versehen werden. Diese Vorgriffsregelung findet keine Anwendung bei Ausländern, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

Achtung: die Vorgriffsregelung greift nicht auch bei ggf. nicht im normalen Führungszeugnis eingetragenen strafrechtlichen Verurteilungen ab 51 bzw. 91 Tagessätzen und auch hier sind Ausnahmen möglich, auch wenn die Verurteilung unter der Bagatellgrenze liegt.

Es gibt viele Fallkonstellationen, in denen es weiterhin schwierig sein kann, von einer Abschiebung verschont zu bleiben und es ist notwendig, immer auch die richtigen Anträge zu stellen. Von daher empfehlen wir dringend, den Einzelfall mit den Flüchtlings- und Migrationsbereich zuständigen Beratungsstellen zu besprechen. Ist das Asylverfahren abgeschlossen und die Ausreisepflicht abgelaufen bzw. hat die Person nur eine Duldung mit einem sog. „Erlöschensvermerk“ und liegt keine Zusicherung der Ausländerbehörde/des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor, dass nicht abgeschoben wird, kann es völlig überraschend weiterhin zu Abschiebungen kommen!

IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration

E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

Diakonie 
Baden-Württemberg

Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS